



Sofortfonds-Förderrichtlinie zur Unterstützung besonderer Härtefälle bei Unternehmen und sonstigen wirtschaftlich tätigen Einrichtungen im Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Zusammenhang mit Einschränkungen durch die Corona-Pandemie

Präambel

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat am 22.04.2020 unter Nummer BV-P/07/0141 beschlossen, dass die Universitäts- und Hansestadt Greifswald mittels Budgetaufstockung im Produkt 5.7.1.00.06 einen Sofortfonds über mindestens 1.000.000 EUR für die finanzielle Unterstützung von Gewerbe, Handel, Kleinunternehmern, Dienstleistern, Kulturschaffenden und anderen Greifswalder Firmen (...) einrichtet. Dieser Fonds soll der Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Leistungsfähigkeit für den Zeitraum der Corona-Pandemie dienen. Diese Richtlinie dient der inhaltlichen Klarstellung der teilweisen unterschiedlichen Aussagen aus dem Beschluss und dem ursprünglichen Richtlinien- und Antragsentwurf im Interesse einer möglichst unkomplizierten Hilfe für von der Pandemie Betroffene.

§ 1 - Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe einschließlich Künstler*innen und Kulturschaffende, die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler*innen oder Soloselbstständige tätig sind und ihren Unternehmenssitz bzw. Hauptwohnsitz auf dem Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald haben. Wirtschaftlich tätige eingetragene Vereine werden Unternehmen gleichgestellt.

§ 2 - Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich und formgebunden bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu beantragen und ist spätestens bis zum 30. November 2020 (Posteingang bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald) zu stellen.

Das Antragsformular inklusive geforderter Nachweise kann vorab per E-Mail (wirtschaft@greifswald.de) übermittelt werden, jedoch ist eine postalische Zusendung des Formulars inklusive geforderter Nachweise zwingend erforderlich. Der Antrag ist zu richten an:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Abteilung Wirtschaft und Tourismus
PF 3153
17461 Greifswald

Ein Antrag auf Förderung entsprechend § 3 Bstb. a) bis c) kann nur für Liquiditätsengpässe im Zeitraum April 2020 bis zunächst **30. November 2020** (Ende der Antragsfrist) gestellt werden.

§ 3 - Art und Umfang der Förderung

Gefördert wird der betriebliche Sach- und Finanzaufwand des Antragstellenden, der aufgrund eines Corona-Pandemie bedingten Liquiditätsengpasses nicht gedeckt werden kann. Dazu

gehören u.a. gewerbliche Mieten, Ausgaben für Telekommunikation und Versicherungen, Leasingraten und Zins- und Tilgungszahlungen für bestehende betriebliche Bankkredite, nicht jedoch Kosten für den laufenden Lebensunterhalt.

Die Förderung kann in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses je Einzelfall in Höhe von:

- a) 1.000 Euro für Soloselbständige
- b) 2.000 Euro für Gewerbetreibende mit bis zu zwei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (inkl. Auszubildende)
- c) 3.000 Euro für Gewerbetreibende ab drei sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (inkl. Auszubildende) erfolgen.

Eingetragene Vereine werden nach der Zahl ihrer sozialversicherungspflichtig Beschäftigten entsprechend Bstb. a) bis c) als Unternehmen betrachtet. Es handelt sich um eine unternehmensbezogene Hilfe. Pro Unternehmen kann die Förderung nur einmal ausgeschöpft werden.

§ 4 - Bedingungen für die Förderung

Der Antragstellende hat als Bewilligungsvoraussetzung auf dem Antragsformular seine Steuernummer und das zuständige Finanzamt mitzuteilen. Zudem ist eine Ausweiskopie, eine Gewerbeanmeldung/Vereinsregisteranmeldung sowie ein Nachweis über die Kontoinhaberschaft für das vorgesehene Auszahlungskonto beizufügen. Es erfolgt keine Barauszahlung der Förderung.

1. Der Antragstellende ist verpflichtet, im Antragsformular zu erklären, dass
 - a. sein Liquiditätsengpass eine Folgewirkung der Corona-Pandemie seit dem Frühjahr 2020 ist und hat konkrete Angaben zum tatsächlich entstandenen Schaden zu erläutern
 - b. er nachweislich weder eine solche Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland noch durch das Land Mecklenburg-Vorpommern oder ein anderes Bundesland bereits ausgereicht bzw. in Aussicht gestellt bekommen hat. Andere Formen der Förderung, z.B. Beratungsleistungen oder Darlehen, sind unabhängig davon möglich.
 - c. er zur Kenntnis nimmt, dass vorsätzlich oder leichtfertig gemachte falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können
 - d. er zur Kenntnis nimmt, dass zur Überprüfung der Zuwendungsberechtigung, der Einhaltung der geförderten Zweckbestimmung sowie der Richtigkeit der in Rechnung gestellten Ausgaben durch die Bewilligungsbehörde Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Geschäftsunterlagen verlangt werden kann sowie Inaugenscheinnahmen vor Ort durchgeführt werden dürfen
 - e. er zur Kenntnis nimmt, dass im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs- und Fördermaßnahmen) die erhaltene Soforthilfe zurückzahlen ist
 - f. der ausgezahlte Zuschuss unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen aus der jeweils einschlägigen sog. De-minimis Verordnungen der EU (insbesondere VO (EU) Nr. 1407/2013 v. 18. Dezember 2013; VO (EU) Nr. 360/2012 v. 25. April 2012, VO (EU) Nr. 2019/316 v. 21. Februar 2019) nicht überschritten wird

2. Der Nachweis der tatsächlichen Verwendung ist gegenüber dem Zuwendungsgeber bis spätestens zum **31. Januar 2021** zu erbringen (per E-Mail möglich). Bei Zuwiderhandlung ist die Förderung in Höhe der nicht nachgewiesenen Fördermittel zurückzuzahlen.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dieser Richtlinie. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
4. Die Höhe und der Zeitraum der Förderung können sich aufgrund aktueller Entwicklungen mit Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verändern.

§ 5 – Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Erhebung der Daten für die öffentliche Förderung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DS-GVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz M-V.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Greifswald, 19.10.2020

gez. Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister